

S a t z u n g
über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss
an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung -
der Stadt Ibbenbüren vom 27.09.1993 *

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2000 (GV NW S. 245) sowie des § 51 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV NW S. 439) hat der Rat der Stadt Ibbenbüren in seiner Sitzung am 14. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadt Ibbenbüren betreibt in ihrem Gebiet die Beseitigung des Abwassers als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die öffentliche Abwasseranlage bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Zu dieser Anlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Messen, Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Untersuchen, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie der Behandlung von Klärschlamm dienen.
Nicht dazu zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Entsorgungssatzung vom 17.03.1989 geregelt ist.
- (3) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehören bei Freigefällekanälen die Grundstücksanschlussleitungen und die auf dem Grundstück herzustellenden Entwässerungsanlagen einschließlich des Prüfschachtes (= Hausanschlussleitungen). Bei öffentlichen Druckentwässerungsanlagen gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage die Pumpanlage auf dem privaten Grundstück und ferner die Anschlussleitung ab Druckpumpe bis zur öffentlichen Abwasseranlage.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Änderung und Sanierung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
Die Stadt bestimmt insbesondere, ob sie Abwasserkanäle in Form von Freispiegelleitungen oder als Druckrohrleitungen herstellt. Bei Druckentwässerungsanlagen bestimmt sie auch die Art und Lage der erforderlichen Einrichtungen auf dem Privatgrundstück.

§ 2
Anschluss und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstückes ist berechtigt, sein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn

* In der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2001

- a) es im planungsrechtlichen Innenbereich (§§ 30 und 34 BauGB) liegt und für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald es bebaut oder gewerblich genutzt werden kann oder es nach der Verkehrsauffassung Bauland ist und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung ansteht,
- b) es im planungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB) liegt und es baulich oder gewerblich genutzt wird.

Voraussetzung zu a) und b) ist, dass eine öffentliche Entwässerungsleitung hergestellt ist und dieser Einschränkungen in dieser Satzung, unter Beachtung technischer Vorschriften über den Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 3

Begrenzung des Anschlussrechtes

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige, aufnahmefähige, öffentliche Abwasserleitung angeschlossen werden können und die öffentliche Abwasseranlage im übrigen aufnahmefähig ist. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Das Anschlussrecht erstreckt sich auch auf das Niederschlagswasser. Die Stadt kann den Anschluss des Niederschlagswassers ganz oder teilweise ausschließen, wenn es auf überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebieten anfällt und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verregnet, verrieselt oder in ein Gewässer eingeleitet werden kann (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 LWG in der bis zum 30.06.1995 geltenden Fassung), sowie in den Fällen, in denen die Beseitigungspflicht gem. § 51 a Abs. 2 Satz 1 LWG in der ab 01.07.1995 geltenden Fassung dem Eigentümer des Grundstückes obliegt.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 4

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Abwässer, durch welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, die Abwasseranlage einschließlich der Kläranlage nachteilig beeinflusst werden kann, die Schlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder öffentliche Gewässer schädlich verunreinigt werden können, dürfen in die öffentl. Abwasseranlage nicht eingeleitet werden.

Von der Einleitung sind insbesondere ausgeschlossen:

- a) Abwässer, die geeignet sind, das in der öffentlichen Abwasseranlage tätige Personal gesundheitlich zu gefährden oder zu schädigen,

- b) Abwässer, durch deren Einleitung bewirkt wird, dass von der Abwasseranlage Beeinträchtigungen für andere Umweltmedien (insbesondere die Luft und das Grundwasser) ausgehen.
- (2) In die Entwässerungsanlage dürfen darüber hinaus insbesondere nicht eingeleitet werden:
- a) Stoffe, die die Leitung verstopfen, verkleben oder Ablagerungen hervorrufen können, wie z. B. Schutt, Sand, Schlamm, Asche, Schlacht- oder Küchenabfälle, Lumpen, Müll, Kehrlicht, Dung, Abfälle aus obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben; dies gilt auch, wenn die Stoffe zerkleinert worden sind,
 - b) feuergefährliche, explosive, giftige, radioaktive andere Stoffe, die die Abwasseranlage sowie das Personal der Abwasserbeseitigung gefährden oder schädigen können,
 - c) Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten oder bilden, Bau- und Werkstoffe der Abwasserkanäle angreifen oder den Betrieb der Abwasseranlage - insbesondere den biologischen Teil der Abwasserreinigung und die Schlammbehandlung - stören oder erschweren können,
 - d) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickerwässer, Blut und Molke,
 - e) Stoffe, die Gase entwickeln können,
 - f) fotomechanische Abwässer (z. B. Fixierbäder, Bleichbäder),
 - g) Abwasser, das kein Schmutzwasser oder Niederschlagswasser ist, darf nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt eingeleitet werden. Dies gilt insbesondere für Wasser aus Grundstücksdrainagen, Quellen oder Gewässern.
- (3) Abwasser ist vor seiner Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage derart vorzubehandeln, dass die Abwasserbeschaffenheit ohne zusätzliche Verdünnungsmaßnahmen den in der zu dieser Satzung gehörenden Anlage 1 geregelten Anforderungen entspricht. Soweit nicht anders festgelegt, ist für die Einhaltung der Grenzwerte die homogenisierte Probe maßgebend.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Abwassermengen und Frachtgrenzen festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung und/oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Der Einbau und Betrieb von Abfallzerkleinerern zur Abschwemmung von festen anorganischen und organischen Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage ist nicht erlaubt. Zerkleinerungsgeräte, die den Pumpstationen für Druckentwässerungsleitungen vorgeschaltet werden müssen, sind keine Abfallzerkleinerer im hier gemeinten Sinne. Jedoch ist auch hierüber eine Entsorgung von Abfällen jeglicher Art untersagt.

- (6) Wenn auf Grundstücken Stoffe wie Benzin, Benzol, Öle, Fette oder Stärke ins Abwasser gelangen können, so haben die Verpflichteten Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen und zu betreiben. Für Art, Einbau und Betrieb der Vorrichtungen sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften sowie die bau- und wasserrechtlichen Vorschriften maßgebend.

Sind die Flächen, von denen Stoffe ins Abwasser gelangen können, nicht überdacht, so sind diese durch Wasserscheiden und Gefälleausbildung zu begrenzen und nach Stoffabscheidung an die Schmutzwasserleitung anzuschließen.

Die Entleerung von Abscheidern muss in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist unter Beachtung der abfallrechtlichen und DIN-Vorschriften zu beseitigen und darf an keiner Stelle der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden. Die Verpflichteten sind für jeden Schaden haftbar, der durch eine versäumte Entleerung des Abscheiders entsteht. Die Stadt behält sich vor, die laufende Entleerung der Abscheider sowie die Abfuhr des Schlammes auf Kosten des Anschlussnehmers selbst durchzuführen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen.

- (7) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (8) Die Stadt kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 3 bis 7 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen und die technischen Voraussetzungen gegeben sind.
- (9) Die Stadt kann im Einzelfall verlangen, dass die in der Anlage 1 zu Abs. 3 festgelegten Grenzwerte unterschritten werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Zusammensetzung des in der öffentlichen Abwasseranlage vorhandenen Abwassers, die landwirtschaftliche Verwendung des Klärschlammes, oder im Hinblick auf die von der Stadt bei der Einleitung des Abwassers in den Vorfluter einzuhaltenden Vorschriften, Bedingungen und Auflagen erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn die Konzentration der Schadstoffe trotz der Einhaltung der Grenzwerte zu einer Erhöhung der Abwasserabgabe führen könnte. Darüber hinaus behält sich die Stadt vor, im Einzelfall auch die über den Durchschnittswerten für häusliches Abwasser liegenden Parameter CSB, BSB 5 und sonstige Summenparameter zu begrenzen, wenn dies aus den in Satz 1 genannten Gründen und wegen fehlender Kapazität in den Abwasserbehandlungsanlagen erforderlich ist.
- (10) Über die zulässige Einleitung von in der Anlage 1 zu Abs. 3 nicht aufgeführten, schädlichen Stoffen entscheidet die Stadt im Einzelfall.
- (11) Bei Grundstücken mit stark verschmutzten Dach- oder Hofflächen kann verlangt werden, dass das anfallende Niederschlagswasser vor Einleitung in eine öffentliche Abwasseranlage mechanisch behandelt wird.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Abs. 2 Landeswassergesetz bezeichneten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen. Die Stadt kann jedoch auch unter den Voraussetzungen des Satzes 1 den Anschluss des in landwirtschaftlichen Betrieben anfallenden häuslichen Abwassers verlangen.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser, außer in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 2. Darüber hinaus kann die Stadt auch unter Beibehaltung des Anschluss- und Benutzungsrechtes eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang aussprechen, wenn das Niederschlagswasser auf überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebieten anfällt und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verregnet, verrieselt oder in ein Gewässer eingeleitet werden kann.
- (5) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Leitungen zuzuführen. In Ausnahmefällen kann auf besondere Anordnung der Stadt zur besseren Spülung der Schmutzwasserleitung das Niederschlagswasser einzelner Grundstücke an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden.
- (6) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein.
- (7) Wird die öffentliche Abwasserleitung erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen 4 Wochen anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.
- (8) Bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer vier Wochen vor Außerbetriebnahme des Anschlusses das Verschließen der Anschlussleitung bei der Stadt zu beantragen.

§ 6
Ausführung und Unterhaltung von
Grundstücks- und Hausanschlüssen

- (1) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasserleitung haben, im Gebiet des Trennverfahrens je einen Anschluss an die Schmutz- und an die Regenwasserleitung. Vor Einleitung in die öffentliche Abwasserleitung ist ein Kontrollschacht zu erstellen. Ein Grundstück kann mehrere Anschlüsse erhalten. Die Entscheidung über Art und Zahl der Anschlüsse trifft die Stadt.
- (2) Die Stadt kann gestatten, dass unter besonderen Verhältnissen - z. B. bei Reihenhäusern, Kleinsiedlungs- und ähnlichen Anlagen - zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Bei Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und durch Grundbucheintragung gesichert werden.
- (3) Die Anzahl, Führung und lichte Weite der Grundstücksanschlussleitungen bis zu den Kontrollschächten oder Pumpanlagen sowie die Lage der Kontrollschächte oder Pumpanlagen bestimmt die Stadt, wobei Vorschläge der Grundstückseigentümer zur Lage zu berücksichtigen sind. Herstellung, Erneuerung und Veränderung, die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) sowie die Beseitigung der Grundstücksanschlussleitungen und der Kontrollschächte führt die Stadt selbst oder ein von ihr beauftragter Unternehmer auf Kosten des Anschlussnehmers aus.
- (4) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksentwässerung auf dem anzuschließenden Grundstück vom Haus bis zum Kontrollschacht führt der Anschlussnehmer durch.

§ 7
Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen (ausgenommen die Kontrollschächte und die Grundstücksanschlussleitungen nach § 6 Abs. 3) sind vom Anschlussnehmer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere der DIN 1986) sowie den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung herzustellen, zu erneuern, zu ändern, zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, Inspektionen der Grundstücksentwässerungsanlage durchzuführen oder von einem von ihr beauftragten Unternehmen durchführen zu lassen. Werden bei der Inspektion Mängel festgestellt, so hat der Anschlussnehmer die erforderliche Erneuerung, Sanierung oder Instandsetzung auf seine Kosten durchzuführen und die Kosten der Inspektion zu übernehmen.
- (3) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasserleitung, so kann die Stadt von dem Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnehmer.

- (4) Soll die Ableitung von Abwässern von einem Grundstück in eine öffentliche Druckentwässerungsleitung erfolgen, stellt die Stadt die Pumpanlage und die Anschlussleitung von der Pumpanlage bis zur öffentlichen Druckentwässerungsleitung (§ 1 Abs. 3 Satz 2) her. Der Anschlussnehmer hat die Herstellung auf seinem Grundstück zu dulden. Die laufende Unterhaltung obliegt dem Grundstückseigentümer.

Die Kläranlage Püsselbüren hält Ersatzpumpen vor und stellt damit die Abwasserableitung sicher. Im Falle eines plötzlichen Pumpenausfalles kann von der Kläranlage Püsselbüren eine Ersatzpumpe gegen Gebühr ausgeliehen werden. Die Höhe der Gebühr wird in der Gebührensatzung zu dieser Satzung festgelegt.

Der Anschlussnehmer stellt die erforderliche Stromzuführung zu der Einrichtung her, betreibt und unterhält diese. Die Kosten gehen zu seinen Lasten.

- (5) Tiefer liegende Räume, Schächte, Ablaufstellen für Regen- und Schmutzwasser, Gebäudrainagen usw. müssen nach den Vorschriften für den Bau von Abwasseranlagen (DIN 1986) gegen Rückstau gesichert sein. Als Rückstauenebene des öffentlichen Kanals für ein Grundstück gilt in der Regel die Deckeloberkante des Kontrollschachtes oberhalb der Einmündung der Grundstücksanschlussleitung. Für Schäden, die durch Rückstau aus dem Abwassernetz entstehen, haftet die Stadt nur, wenn der Rückstau vorsätzlich oder grob fahrlässig von ihren Bediensteten verursacht worden ist. Auf Antrag kann von der Pflicht zur Absicherung gegen Rückstau Befreiung erteilt werden, wenn die Durchführung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führt und Gründe des allgemeinen Wohls nicht entgegenstehen. Im Falle der Befreiung ist die Haftung der Stadt für alle durch Rückstau entstehenden Schäden ausgeschlossen.
- (6) Drainagewasser darf nicht eingeleitet werden. In Einzelfällen kann die Stadt auf begründeten Antrag eine Ausnahmeregelung für die Einleitung in eine Anlage für Niederschlagswasser treffen.
- (7) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, so sind vorhandene Abwasseranlagen wie Abwassergruben, Kleinkläranlagen, Sickereinrichtungen, Schlammfänge, alte Kanäle usw., soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage werden, außer Betrieb zu setzen.
- (8) Außer Betrieb gestellte Anlagen oder Anlagenteile auf dem privaten Grundstück dürfen zum Sammeln von Niederschlagswasser für den Gebrauch genutzt werden.

§ 8

Anzeigepflicht

- (1) Die Herstellung oder Änderung eines Anschlusses ist der Stadt spätestens vier Wochen vor Durchführung anzuzeigen.
- (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes ist der Stadt eine Woche vor Außerbetriebnahme des Anschlusses anzuzeigen. Die Stadt verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

§ 9 Indirekteinleiterkataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitung von nicht häuslichen Abwässern in die öffentliche Abwasseranlage.
 - (2) Wer Abwasser im Sinne des Absatzes 1 der öffentlichen Abwasseranlage zuführt, hat nach näherer Aufforderung durch die Stadt Auskünfte zu erteilen und Angaben zu machen über:
 - a) Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse, Roh- und Einsatzstoffe, soweit diese Faktoren die Qualität des Abwassers beeinflussen oder beeinflussen können,
 - b) Angaben über die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - c) die Zusammensetzung des Abwassers,
 - d) Gesamtmenge und Höchstzufluss des Abwassers sowie die Zeiten, in denen eingeleitet werden soll,
 - e) Daten über Einrichtung zur Vorbehandlung des Abwassers (z. B. Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.
 - f) mögliche Erschwernisse der Abwasserableitung (z. B. durch geruchsfördernde Abwasserinhaltsstoffe, kanalnetzangreifende biologisch-chemische Prozesse) und Abwasserbehandlung (z. B. durch Hemmung biologischer Prozesse) sowie der Entsorgung von Abwasserbehandlungsprodukten (z. B. Schlämme),
 - g) alle sonstigen Angaben, die in einem Erfassungsbogen zum Indirekteinleiterkataster erfragt werden.
- Außerdem sind vorzulegen:
- a) Entwässerungsplan und Plan der Abwasseranfallstellen und Teilströme mit Erläuterungen,
 - b) Schema und Planunterlagen der Abwasseraufbereitungsanlagen mit Erläuterungen.
- (3) Die Stadt kann verlangen, dass der Entwässerungsplan und sonstige Unterlagen von einem fachkundigen Ingenieurbüro hergestellt werden.
 - (4) Die Stadt kann die Führung eines Betriebstagebuches verlangen, in dem sämtliche die Abwassersituation betreffenden Daten, festzuhalten sind. Die Stadt ist berechtigt, jederzeit in das Betriebstagebuch Einsicht zu nehmen.

- (5) Auflagen und Einleitungsbedingungen der Wasserbehörden berühren nicht die Auflagen und Einleitungsbedingungen der Stadt nach dieser Satzung.

§ 10

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Falls sich herausstellt, dass ein Satzungsverstoß im Sinne des § 4 vorliegt, hat der Anschlussnehmer die Kosten hierfür zu tragen. Darüber hinaus ist der Anschlussnehmer in diesem Fall auch für die zum Nachweis der satzungsgerechten Einleitung notwendige Nachuntersuchung erstattungspflichtig.
- (2) Die Abwasseruntersuchung einschließlich der Probenahme kann auch von einer durch die Stadt Ibbenbüren beauftragten geeigneten Abwasseruntersuchungsstelle vorgenommen werden.
- (3) Der Anschlussnehmer hat auf Verlangen und nach Angabe der Stadt auf eigene Kosten Abwasser-Probeentnahmestellen (z. B. Schächte) zu erstellen und zu betreiben. Die Stadt kann auch den Einbau von Abwassermengenmesseinrichtungen, von automatischen Probeentnahmegeräten und von automatischen Messgeräten zur Ermittlung der Abwasserbeschaffenheit mit Aufzeichnung der Messwerte und ggf. deren Datenfernübertragung fordern.
- (4) Ergebnisse von Messungen, die aufgrund von Genehmigungsbescheiden zuständiger Wasserbehörden nach § 59 LWG durchgeführt werden, sind auch der Stadt Ibbenbüren ohne besondere Aufforderung unverzüglich vorzulegen.

§ 11

Anzeige- und Auskunftspflicht, Zutritt, Überwachung

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Reinigungsöffnungen, Kontrollschächte, Probenahmeschächte und Rückstausicherungen müssen jederzeit zugänglich sein.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen ungehinderter Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (5) Die Verpflichteten haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
- a) der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungseinrichtungen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückgehen können (z. B. Verstopfung von Abwasserleitungen),

- b) Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 4 nicht entsprechen,
 - c) sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 - d) sich die den Angaben nach § 9 Abs. 2 zugrunde liegenden Daten wesentlich ändern,
 - e) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungszwanges entfallen.
- (6) Auf Verlangen der Stadt hat der Anschlussnehmer einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen sowie einen Stellvertreter schriftlich zu benennen. Ein Wechsel der Person ist gleichfalls schriftlich anzuzeigen.
- (7) Fällt auf einem Grundstück, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, Abwasser an, das anderweitig entsorgt wird, kann die Stadt den Nachweis verlangen, dass dieses Abwasser nach Menge und Beschaffenheit nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird oder zugeführt werden kann.

§ 12 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften der Stadt für alle Schäden und Nachteile, die ihr infolge des mangelnden Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt vor Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren. Sie haftet weiter nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Pumpen auf den privaten Grundstücken, die nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind, nicht oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 13 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus §§ 4, 5, 9 (2), 10, 11, 12 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.
- (2) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 14
Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 15
**Beiträge, Kostenerstattungen,
Gebühren, Kleineinleiterabgaben**

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage zur Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser werden Anschlussbeiträge und für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage Benutzungsgebühren erhoben. Die Kosten für die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehörenden Einrichtungen, soweit diese von der Stadt erstellt werden, trägt der Anschlussnehmer.
- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt und für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe entrichten muss, werden durch Gebühren abgewälzt.
- (3) Näheres zu den Abs. 1 und 2 wird in einer zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung geregelt.

§ 16
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 4 entspricht,
 - b) entgegen § 4 Abs. 5 Abfallzerkleinerer zur Abschwemmung von festen anorganischen und organischen Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage einbaut oder betreibt
 - c) entgegen § 4 Abs. 6 Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht vorschriftsmäßig entsorgt,
 - d) entgegen § 5 Abs. 1 u. 7 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anschließt,
 - e) entgegen § 5 Abs. 2 Abwasser nicht einleitet,
 - f) entgegen § 5 Abs. 5 in den nach dem Trennverfahren entwässerten Bereichen Schmutz- und Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Leitungen zuführt, es sei denn, dass ein Ausnahmefall durch die Stadt angeordnet ist,

- g) entgegen § 5 Abs. 8 den Abbruch eines Gebäudes nicht rechtzeitig mitteilt, die Anschlussleitung nicht einmisst, verschließt und von der Stadt abnehmen lässt,
 - h) entgegen § 7 Abs. 1 seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß herstellt, erneuert, ändert, betreibt und unterhält,
 - i) entgegen § 7 Abs. 2 die erforderliche Erneuerung, Sanierung oder Instandsetzung nicht vornimmt,
 - k) entgegen § 7 Abs. 3 eine Hebeanlage nicht einbaut und betreibt,
 - l) entgegen § 7 Abs. 4 die Herstellung der Förderung der Abwässer dienenden Einrichtungen sowie der Anschlussleitungen nicht duldet, die erforderliche Stromzuführung zu den Einrichtungen nicht herstellt und betreibt,
 - m) entgegen § 7 Abs. 6 Drainagewasser in einen Schmutz- oder Mischwasserkanal einleitet oder Drainagewasser, das zur Absenkung des Grundwasserspiegels führt, in einen Regenwasserkanal einleitet, es sei denn die Stadt hat eine Ausnahmeregelung getroffen,
 - n) entgegen § 7 Abs. 7 vorhandene Abwasseranlagen nicht ordnungsgemäß außer Betrieb setzt,
 - o) entgegen § 8 die Anlage benutzt, bevor die Stadt der Herstellung des Abwasseranschlusses zugestimmt hat,
 - p) entgegen § 9 Abs. 2 oder § 11 Abs. 1 Auskünfte nicht oder nicht fristgerecht erteilt, Angaben nicht macht und Planunterlagen nicht vorlegt,
 - q) entgegen § 10 Abs. 3 die aufgeführten Geräte nicht einbaut,
 - r) entgegen § 10 Abs. 4 Messergebnisse nicht oder verspätet vorlegt,
 - s) entgegen § 11 Abs. 2 die genannten Einrichtungen nicht zugänglich hält,
 - t) entgegen § 11 Abs. 3 den Zutritt nicht gewährt,
 - u) entgegen § 11 Abs. 5 die Stadt nicht benachrichtigt,
 - v) entgegen § 11 Abs. 7 die geforderten Nachweise nicht erbringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die öffentliche Bekanntmachung der Entwässerungssatzung ist gem. § 11 der Hauptsatzung am 10.11.1993 erfolgt.

	Veröffentlichung:	Inkrafttreten:
1. Änderungssatzung	30. Dezember 1997	1. Januar 1996
2. Änderungssatzung	31. Dezember 1997	1. Januar 1998
3. Änderungssatzung	31. Dezember 2001	1. Januar 2002

Anlage 1

Richtlinien für die Einleitung von Abwasser in die städt. Entwässerungseinrichtung

1. Allgemeine Parameter

Lfd. Nr.	Eigenschaften bzw. Inhaltsstoffe d. Abwassers	Anforderungen bzw. Überwachungswert
1.1	Temperatur	bis maximal 35 °C
1.2	pH-Wert	6,5 - 10,0
1.3	absetzbare Stoffe	a) sofern biologisch abbaubar: begrenzt durch 1.4 b) sofern nicht biologisch abbaubar: 1,0 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit (Ausnahme s. 5.12)
1.4	Feststoffe (s. 1.3)	Das Einleiten und Einbringen von Feststoffen, die durch Abgerung in den Kanälen den Abfluss behindern können, ist nicht erlaubt. Hierzu gehören z. B. auch Schutt, Asche, Schlacke, Müll, Dung; ferner flüssige Abfälle wie Jauche, Silageabwässer und Stoffe, die im Kanalnetz erhärten, und Carbid, das zur Entwicklung von Acetylen führen kann.
1.5	Farbstoffe	Farbstoffhaltiges Abwasser darf nur soweit abgeleitet werden, als dessen Entfärbung in der kommunalen Abwasserbehandlungsanlage gewährleistet ist. Im Zweifelsfall ist eine Abstimmung mit der Stadt erforderlich.
1.6	Geruchsstoffe	Durch das Ableiten von gewerblichen Abwässern sollen an den Kanalschächten keine belästigenden Gerüche auftreten.
1.7	Toxizität	Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass weder die biologischen Vorgänge in der Abwasserbehandlungsanlage gehemmt werden, noch der Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen sowie der Schlammabreinigung bzw. -verwertung beeinträchtigt wird.

2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe

(u. a. verseifbare Öle, Fette)

Lfd. Nr.	Eigenschaften bzw. Inhaltsstoffe d. Abwassers	Anforderungen bzw. Überwachungswert
a)	direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)	100 mg/l
b)	soweit die Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen: gesamt (DIN 38409 Teil 17)	250 mg/l

3. Kohlenwasserstoffe

Lfd. Nr.	Eigenschaften bzw. Inhaltsstoffe d. Abwassers	Anforderungen bzw. Überwachungswert
3.1	direkt abscheidbare	DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten
3.2	soweit eine über 3.1 hinausgehende Entfernung erforderlich ist: Kohlenwasserstoffe gesamt (gem. DIN 38409, Teil 18): 20 mg/l	

4. Organische Lösungsmittel

Lfd. Nr.	Eigenschaften bzw. Inhaltsstoffe d. Abwassers	Anforderungen bzw. Überwachungswert
4.1	mit Wasser ganz oder weise mischbar und biol.abbaubar	entsprechend spezieller Festlegung, jedoch darf der Richtwert auf keinen Fall größer sein, als es der Löslichkeit entpricht.
4.2	halogenierte Kohlenwasserstoffe als AOX	0,5 mg/l

5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

Lfd. Nr.	Eigenschaften bzw. Inhaltsstoffe d. Abwassers	Anforderungen bzw. Überwachungswert
5.1	Arsen (As)	0,1 mg/l
5.2	Blei (1) (Pb)	1,0 mg/l
5.3	Cadmium (1,2) (Cd)	0,2 mg/l
5.4	Chrom, 6wertig (Cr)	0,2 mg/l
5.5	Chrom (1) (Cr)	1,0 mg/l
5.6	Kupfer (1) (Cu)	1 mg/l
5.7	Nickel (1) (Ni)	1,0 mg/l
5.8	Quecksilber (1,2) (Hg)	0,05 mg/l
5.9	Selen (Se)	1 mg/l
5.10	Zink (1) (Zn)	5 mg/l
5.11	Zinn (Sn)	3 mg/l
5.12	Aluminium und Eisen (Al) (Fe)	keine Begrenzung, soweit keine klärtechnischen Schwierigkeiten zu erwarten sind.
5.13	Cobalt (Co)	2,0 mg/l
5.14	Silber (Ag)	1 mg/l

- (1) Bei landwirtschaftlicher Nutzung des Klärschlammes sind ggf. die Schwermetallfrachten zu begrenzen.
- (2) Eine gesonderte Behandlung von Abwasserteilströmen, die diese Stoffe enthalten, ist in der Regel erforderlich.

6. Anorganische Stoffe (gelöst)

Lfd. Nr.	Eigenschaften bzw. Inhaltsstoffe d. Abwassers	Anforderungen bzw. Überwachungswert
6.1	Ammonium u. (NH ₄ ⁺ -N) Ammoniak (NH ₃ -N)	100 mg/l
6.2	Cyanid, (CN ⁻) leicht freisetzbar	0,5 mg/l
6.3	Cyanid, gesamt (CN ⁻)	10 mg/l
6.4	Fluorid (F ⁻)	50 mg/l
6.5	Nitrit, (NO ₂ ⁻) (falls größere Frachten anfallen)	10 mg/l
6.6	Sulfat (SO ₄ ²⁻)	400 mg/l
6.7	Sulfid (S ²⁺)	2 mg/l

7. Organische Stoffe

Lfd. Nr.	Eigenschaften bzw. Inhaltsstoffe d. Abwassers	Anforderungen bzw. Überwachungswert
7.1	wasserdampfvlüchtige Phenole (als C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l

8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe

Lfd. Nr.	Eigenschaften bzw. Inhaltsstoffe d. Abwassers	Anforderungen bzw. Überwachungswert
8.1	z. B. Natriumsulfid, Eisen-(II)-Sulfat	nur in einer so niedrigen Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten.

Anhang 1

Stoffe oder Stoffgruppe	Untersuchungsmethode	einzuhaltender Grenzwert der Fracht g/h ¹⁾
Arsen gesamt	DIN 38 405-D (Ausgabe September 1985) aus der Stichprobe ²⁾	
Blei gesamt	DIN 38 406-E 6-1/3 (Ausgabe Mai 1981) aus der Stichprobe ²⁾	
Cadmium gesamt	DIN 38 406-E 19-1/3 (Ausgabe Juli 1980) aus der Stichprobe ²⁾	
Chrom gesamt	DIN 38 406-E 10 (Ausgabe Juni 1985) aus der Stichprobe ²⁾	
Kupfer gesamt	Anlage DIN 38406 E 22 (Ausgabe März 1988) aus der Stichprobe ²⁾	
Nickel gesamt	Anlage DIN 38 406 E 22 (Ausgabe März 1988) mit pyrolytisch beschichtetem Graphitrohr aus der Stichprobe ²⁾	
Quecksilber gesamt	DIN 38 406-E 12-3 (Ausgabe Juli 1980) aus der Stichprobe ²⁾	
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	DIN 38 409-H 14 (Ausgabe März 1985) Adsorption nach 8.2.2; Mitverbrennen der Keramikwolle aus der Stichprobe ³⁾	
1.1.1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen u. Trichlormethan	Gaschromatographie, nach Extraktion ⁴⁾ aus der Stichprobe ³⁾	
Freies Chlor	DIN 38 408-G 4 (Ausgabe Juni 1984) aus der Stichprobe ³⁾	

1) Die Werte in Gramm je 1 Stunde werden aus der Stichprobe für das in einer Stunde angefallende Abwasser hochgerechnet.

2) nicht abgesetzt, homogenisiert

3) nicht abgesetzt

4) je Einzelstoff

Anhang 2

Technische Bestimmungen für die Ausführung und den Betrieb von Entwässerungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Inhalt	Fundstelle
1	Entwässerungseinrichtungen		
1.1	DIN 1986	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke, Ausg. Sept. 1978	
1.2	DIN 4033	Entwässerungskanäle und Leitungen aus vorgefertigten Rohren	
1.3	DIN 4124	Baugruben und Gräben	
2.	Abwasserbehandlungs- und Abwasserleereinrichtungen		
2.1	DIN 1999	Abscheider für Leichtflüssigkeiten, Benzinabscheider, Heizölabscheider, Ausg. Aug 1976	
2.2	DIN 4040	Fettabscheider, Baugrundsätze Ausgabe März 1989	
2.3	DIN 4041	Fettabscheider, Einbau, Größe u. Schlammfänge, Ausgabe Januar 1957	
2.4	DIN 4043	Heizölsperren, Heizölabscheider Ausgabe Oktober 1982	
3.	Kleinkläranlagen		
3.1	DIN 4261 Teil 1 - 4	Kleinkläranlagen	
	Teil 1	Anlagen ohne Abwasserbelüftung Ausgabe Februar 1992	
	Teil 2	Anlagen mit Abwasserbelüftung Ausg. Juni 1984	
	Teil 3	Betrieb und Wartung von Anlagen ohne Abwasserbelüftung Ausgabe September 1990	
	Teil 4	Betrieb und Wartung von Anlagen mit Abwasserbelüftung Ausg. Juni 1984	